



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

BeteiligungsManagementAnstalt
Halle (Saale)
Universitätsring 6a
06108 Halle (Saale)

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)										
Verteiler	V	B	B	BM	BM	BM	BM	BM	K	S
Original	*									
Kopie		*	*							
Umlauf										
19. MAI 2021										
AS	*									
SB	*	*	*							
KN	*	*	*							
RS										
SN										
WW										

ANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

-vorab per Fax-

Dan 19.05.21

Auswirkungen des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten auf die Vertretung in den Beteiligungen

Bezug nehmend auf Ihren Bericht vom 08.04.2021 in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG erstreckt sich sowohl auf die Funktion des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) als Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA als auch auf die Mitgliedschaft des HVB im Aufsichtsrat im Falle einer (unmittelbaren) Entsendungsregelung im Gesellschaftsvertrag.

Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Satz 1 BeamStG bezieht sich auf das Hauptamt des Beamten (v. Roetteken/Rothländer, BeamStG, § 39 Rn. 47), das im Fall eines HVB durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen bestimmt wird. Hierzu gehört dann auch die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA und die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat im Falle einer gesellschaftsvertraglichen Entsendungsregelung nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. So räumen die Regelungen des § 131 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dem HVB eine besondere Stellung ein. Die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens erfolgt grundsätzlich durch den HVB; dieser vertritt die Kommune

Halle, 17. Mai 2021

Ihr Zeichen: He

Mein Zeichen:
206.5.1-10213/hal 01 bma

Bearbeitet von:
Herrn Pichotta

Gerd.Pichotta@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081001500

kraft Amtes. Gleiches gilt, soweit im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde, dass eine Kommune als Gesellschafterin Aufsichtsratsmitglieder unmittelbar entsenden kann. Auch im Aufsichtsrat kommt dem HVB im Falle einer gesellschaftsvertraglichen Entsendungsregelung kraft Amtes Vorrang bei der Mitgliedschaft zu, § 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 1 KVG LSA.

Für die Dauer der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Dienstführungsverbots darf der HVB keine Handlungen in den genannten Organen vornehmen. Geschieht dies trotzdem, begeht er ein Dienstvergehen. Diese beamtenrechtliche Pflichtenstellung betrifft aber nur ihn persönlich, entsprechende Handlungen wären im Außenverhältnis allein wegen Verletzung des Dienstführungsverbots nicht unwirksam oder anfechtbar.

Die Vertretung des HVB in den Gremien der Beteiligungen durch einen Stellvertreter ist jedoch differenziert zu betrachten.

Bei der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kommen im Falle der Verhinderung des HVB die allgemeinen Vertretungsregelungen des § 67 KVG LSA zur Anwendung.

Bei einer Mitgliedschaft des HVB im Aufsichtsrat aufgrund einer Entsendungsregelung im Gesellschaftsvertrag ist die Frage der Möglichkeit einer Anwendung des § 67 KVG LSA aus hiesiger Sicht nicht kommunalverfassungsrechtlich, sondern vorrangig aufgrund der gesellschafts- und aktienrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Aufsichtsratsmitglieder müssen ihr Amt höchstpersönlich wahrnehmen (§ 111 Abs. 6 AktG) und können sich nicht durch Dritte vertreten lassen (§ 101 Abs. 3 AktG). Im Verhinderungsfall kann die Stimmabgabe des abwesenden Aufsichtsratsmitglieds nicht durch einen Vertreter, sondern nur schriftlich oder, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, durch einen Stimmboten erfolgen (§ 108 Abs. 3 AktG). Für die Sitzungsteilnahme kann nach § 109 Abs. 3 AktG die Satzung vorsehen, dass objektiv verhinderte Aufsichtsratsmitglieder dritte Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, zur Teilnahme ermächtigen können.

Den Kommentierungen zum KVG LSA bzw. der GO ist zwar zu entnehmen, dass die Vertretungsbefugnis nach § 67 KVG LSA für die Gesamtheit der Aufgaben und Befugnisse des HVB gilt und automatisch bei Verhinderung des Bürgermeisters eintritt; der allgemeine Vertreter besitzt bei Verhinderung des Bürgermeisters dieselben Rechte und Befugnisse wie der Bürgermeister selbst. Seine Befugnisse werden von der Organstellung des Bürgermeisters abgeleitet (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 64 GO LSA Rn. 1 bis 3). Der Sachzusammenhang, in dem die Pflicht zur Entsendung des Bürgermeisters in den Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften steht, verdeutlicht, dass neben der Kontrolle, ob die von einer kommunalen Gesellschaft wahrgenommene öffentliche Aufgabe eingehalten und verwirklicht wird, der Verwaltungssachverstand und der Überblick des HVB über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung bei

der Beschlussfassung einfließen sollen (VG Münster, Urt. vom 06.05.2011 - 1 K 508/10, beck-online). Danach müsste bei Verhinderung des HVB an seine Stelle der Vertreter im Amt treten, der dieselben Voraussetzungen für diese Aufgabe mitbringt.

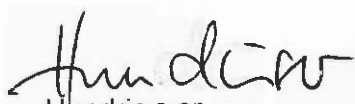
Diese Vertretung des HVB im Aufsichtsrat wäre aber aufgrund der aufgezeigten Kollision mit dem (vorrangigen) Gesellschaftsrecht mit großen Rechtsunsicherheiten behaftet. Ihre rechtlichen Bedenken werden insoweit geteilt.

Bei der Beurteilung der Vertretungsmöglichkeiten ist daher immer auf den Einzelfall und die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen abzustellen. Soweit in den Gesellschaftsvertrag eine Vertretungsregelung aufgenommen wurde, wäre die Anwendung des § 67 KVG LSA im Verhinderungsfall des aufgrund einer Entsendungsregelung im Aufsichtsrat vertretenen HVB eröffnet.

Bei Nichtregelung einer Vertretung im Gesellschaftsvertrag besteht allerdings das Problem, dass die Stadt nicht mehr hinreichend in der Gesellschaft vertreten ist, was sich gerade bei Beschlussfassungen nachteilig für die Stadt auswirken könnte. Hier rege ich an, einen weiteren Vertreter zu entsenden, sofern die Entsenderegelung im Gesellschaftsvertrag diese Möglichkeit vorsieht.

Gemäß § 131 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann der HVB die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Soweit der Hauptverwaltungsbeamte vor dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist der betreffende Beschäftigte weiterhin zur Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates berechtigt und verpflichtet.

Im Auftrag


Hundrieser